

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 10. der Gemeinsamen Anw. vom 7. 2.1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. Sie lautet:

„10. Die Anklage des Staatsanwalts ist unter Berücksichtigung des § 155 StPO bei der Darstellung des wesentlichen Ermittlungs-

ergebnisses in Abhängigkeit von der Schwere und Kompliziertheit der Straftat differenziert zu gestalten.

Ausführungen zur Täterpersönlichkeit sind, soweit sie in der Anklageschrift aufgenommen werden, tatbezogen zu machen.“

Viertes Kapitel Gerichtliches Verfahren

Vorbemerkung: Vgl. insbes. Art. 4 und 7 StGB, §§9-11 StPO, die Ziff. III. der HL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (auszugsw. abgedr. nach den §§ 222, 224, 225, 227 und 228 StPO), sowie die Ziff. 13.-20. des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (auszugsw. abgedr. nach den §§ 121, 187, 202, 219, 222, 242, 303 und 340 StPO).

Erster Abschnitt Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit

§156 Grundsatz

Das Gericht ist verpflichtet, jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

Anmerkung: Vgl. auch §9 Abs. 1 Satz 2.

§157 Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen:

1. der durch die Straftat Geschädigte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten sowie die mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten;
4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Geschädigten, als Verteidiger oder als gesellschaftlicher Ankläger

oder gesellschaftlicher Verteidiger tätig gewesen ist;

5. wer in der Sache als Zeuge, Kollektivvertreter oder Sachverständiger vernommen ist.

§158 Frühere Mitwirkung

(1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel oder die Kassation angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen.

(2) Entsprechendes gilt für einen Schöffen, der in dieser Sache bereits an der Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege als deren Mitglied mitgewirkt hat.

§159 Ablehnung der Richter

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen. Er kann sich auch selbst für befangen erklären.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten zu.

(3) Die Ablehnung ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über das Rechtsmittel nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.

(4) Die Ablehnung ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, geltend zu machen und zu begründen. Der abgelehnte Richter soll sich dazu äußern.